

# Gesetzes- und Verordnungsblatt

## der Evangelischen Landeskirche in Baden

Ausgegeben Karlsruhe, den 24. Juni 1998

	<b>Inhalt</b>	<b>Seite</b>
<b>Ordnungen</b>		
Beschluß zur Änderung der Geschäftsordnung der Landessynode .....		105
<b>Arbeitsrechtsregelungen</b>		
Arbeitsrechtsregelung Nr. 4/98 über die Einführung von Kurzarbeit durch Dienstvereinbarung – AR-KurzA – .....		106
Arbeitsrechtsregelung Nr. 5/98 zur Änderung der AR-HAng und AR-Arb .....		106
Arbeitsrechtsregelung Nr. 6/98 zur Änderung der AR-ABM .....		107
Arbeitsrechtsregelung Nr. 7/98 zur Änderung der AR-HAng, AR-Arb und AR-N .....		107
<b>Durchführungsbestimmungen</b>		
Durchführungsbestimmungen über den besonderen Schwerpunkt im Lehrvikariat (DB-BSL) .....		108
Durchführungsbestimmungen zur Regelung der Deputate von Religionslehrerinnen und Religionslehrern .....		109
<b>Bekanntmachungen</b>		
Namensgebung der Evangelischen Kirchengemeinde Merchingen .....		111
Herbsttagung 1998 der Landessynode .....		111
Feriensprachkurs Hebräisch 1998 .....		111
Zur Frage der Salbung in der badischen Landeskirche / Empfehlungen der Landessynode der Evangelischen Landeskirche in Baden .....		111
<b>Stellenausschreibungen</b> .....		
112		
<b>Dienstnachrichten</b> .....		
120		

### Ordnungen

#### Beschluß zur Änderung der Geschäftsordnung der Landessynode

Vom 29. April 1998

Die Landessynode hat folgenden Beschluß zur Änderung der Geschäftsordnung der Landessynode mit Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden Synodalen gefaßt:

##### Artikel 1

Die Geschäftsordnung der Landessynode in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Dezember 1994 (GVBl. S. 201) wird wie folgt geändert:

§ 18 Abs.1 letzter Satz erhält folgende Fassung:

„Eingänge nach Nummer 1 bis 3 müssen spätestens sechs Wochen vor Beginn der Tagung eingereicht

werden; in besonders begründeten Einzelfällen kann die Präsidentin bzw. der Präsident Ausnahmen zulassen. Die Präsidentin bzw. der Präsident entscheidet in diesem Fall, in welchem Umfang das Verfahren nach Absatz 3 bis 7 Anwendung findet.“

##### Artikel 2

(1) Dieser Beschluß zur Änderung der Geschäftsordnung tritt am 1. Juni 1998 in Kraft.

(2) Die Präsidentin der Landessynode wird ermächtigt, die Geschäftsordnung der Landessynode in neuer Fassung unter Berücksichtigung der inklusiven Sprache bekanntzugeben.

Karlsruhe, den 29. April 1998

**Die Präsidentin der Landessynode**

Margit Fleckenstein

## Arbeitsrechtsregelungen

### Arbeitsrechtsregelung Nr. 4/98 über die Einführung von Kurzarbeit durch Dienstvereinbarung - AR-KurZA -

Vom 7. Mai 1998

Die Arbeitsrechtliche Kommission hat gemäß § 2 Abs. 2 des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. April 1985 (GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch kirchliches Gesetz vom 29. April 1998 (GVBl. S. 102), folgende Arbeitsrechtsregelung beschlossen:

#### § 1 Geltungsbereich

In Einrichtungen der Evangelischen Landeskirche in Baden, ihrer Kirchenbezirke, Kirchengemeinden und Stiftungen mit eigenständiger Rechnungsführung - wie Mütterkurheime, Tagungshäuser, Jugendheime, Sozial-/Diakoniestationen - sowie in Einrichtungen des Diakonischen Werkes der Evangelischen Landeskirche in Baden e.V. und seiner Mitglieder kann bei Vorlage der Voraussetzungen nach §§ 169/170 SGB III in der jeweils geltenden Fassung zur Vermeidung von betriebsbedingten Kündigungen Kurzarbeit durch Dienstvereinbarung eingeführt werden.

#### § 2 Voraussetzung für die Einführung der Kurzarbeit

- (1) Die Notwendigkeit der Einführung der Kurzarbeit ist der Mitarbeitervertretung schriftlich nachzuweisen.
- (2) Zwischen dem Abschluß der Dienstvereinbarung und dem Beginn der Kurzarbeit muß mindestens ein Zeitraum von einer Woche liegen.

#### § 3 Inhalt der Dienstvereinbarung

- (1) In der Dienstvereinbarung ist mindestens zu regeln
  1. Beginn, Dauer und Umfang der Kurzarbeit,
  2. Lage und Verteilung der Kurzarbeit (Reduzierung der täglichen Arbeitszeit bzw. Ausfall an einzelnen Tagen) und
  3. der von der Kurzarbeit betroffene Personenkreis bzw. die betroffenen Arbeitsbereiche der Einrichtung.
- (2) In der Dienstvereinbarung kann bestimmt werden, daß im Rahmen der Regelungen nach Absatz 1 der Dienstplan, der mindestens monatlich zu erstellen ist, der Mitarbeitervertretung zur Zustimmung vorzulegen sowie monatlich die Verteilung der tatsächlich erbrachten Arbeitszeit nachzuweisen ist.

#### § 4 Zuwendung und Urlaubsgeld

Die Zuwendung und das Urlaubsgeld werden entsprechend den Arbeitsrechtsregelungen aus der Vergütung ohne Kurzarbeit gewährt.

#### § 5 Inkrafttreten

- (1) Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am 1. Juli 1998 in Kraft.
- (2) Diese Arbeitsrechtsregelung tritt außer Kraft mit dem Wirksamwerden einer von den Tarifvertragsparteien des öffentlichen Dienstes gemäß § 15 Abs. 5 BAT bzw. § 15 Abs. 5 MTArb abgeschlossenen Vereinbarung über die Einführung von Kurzarbeit; die Wirksamkeit der vor diesem Zeitpunkt auf Grundlage dieser Arbeitsrechtsregelung abgeschlossenen Dienstvereinbarungen wird dadurch nicht berührt.

Karlsruhe, den 7. Mai 1998

#### Arbeitsrechtliche Kommission

Oloff  
(Vorsitzender)

#### Arbeitsrechtsregelung Nr. 5/98 zur Änderung der AR-Hang und AR-Arb

Vom 7. Mai 1998

Die Arbeitsrechtliche Kommission hat gemäß § 2 Abs. 2 des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. April 1985 (GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch kirchliches Gesetz vom 29. April 1998 (GVBl. S. 102), folgende Arbeitsrechtsregelung beschlossen:

#### Artikel 1 Änderung der AR-Hang

Die Arbeitsrechtsregelung für hauptberufliche Mitarbeiter im Angestelltenverhältnis vom 13. Mai 1985 (GVBl. S. 85), zuletzt geändert durch Arbeitsrechtsregelung Nr. 1/98 vom 29. Januar 1998 (GVBl. S. 73), wird wie folgt geändert:

Es wird folgender § 9a eingefügt:

#### „§ 9a Beihilfen

- (1) Der gekündigte Tarifvertrag über die Gewährung von Beihilfen an Angestellte, Lehrlinge und Anlemlinge des Landes vom 26. Mai 1964 wird mit Wirkung vom 1. Juli 1998 nicht mehr angewandt.
- (2) Für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die am 30. Juni 1998 in einem Arbeits- bzw. Ausbildungsverhältnis stehen, das am 1. Juli 1998 zu demselben Arbeitgeber fortbesteht, findet der Tarifvertrag weiterhin Anwendung.“

**Artikel 2**  
**Änderung der AR-Arb**

Die Arbeitsrechtsregelung für Arbeiter in der Fassung vom 13. Mai 1985 (GVBl. S. 87), zuletzt geändert durch Arbeitsrechtsregelung Nr. 1/98 vom 29. Januar 1998 (GVBl. S. 73), wird wie folgt geändert:

Es wird folgender § 7a eingefügt:

**„§ 7a**  
**Beihilfen**

(1) Der gekündigte Tarifvertrag über die Gewährung von Beihilfen für Arbeiter, Lehrlinge und Anlernlinge des Landes vom 26. Mai 1994 wird mit Wirkung vom 1. Juli 1998 nicht mehr angewandt.

(2) Für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die am 30. Juni 1998 in einem Arbeits- bzw. Ausbildungsverhältnis stehen, das am 1. Juli 1998 zu demselben Arbeitgeber fortbesteht, findet der Tarifvertrag weiterhin Anwendung.“

**Artikel 3**  
**Inkrafttreten**

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am 1. Juli 1998 in Kraft.

Karlsruhe, den 7. Mai 1998

**Arbeitsrechtliche Kommission**

Oloff  
(Vorsitzender)

**Arbeitsrechtsregelung Nr. 6/98**  
**zur Änderung der AR-ABM**

Vom 7. Mai 1998

Die Arbeitsrechtliche Kommission hat gemäß § 2 Abs. 2 des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. April 1985 (GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch kirchliches Gesetz vom 29. April 1998 (GVBl. S. 102), folgende Arbeitsrechtsregelung beschlossen:

**Artikel 1**  
**Änderung der AR-ABM**

Die Arbeitsrechtsregelung für Mitarbeiter, die Arbeiten nach den §§ 260 bis 271 SGB III verrichten (AR-ABM), vom 4. März 1985 (GVBl. S. 75), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) § 26 BAT findet mit der Maßgabe Anwendung, daß 80 vom Hundert der nach den Vergütungstarifverträgen zustehenden Vergütung zu gewähren ist. Der familien- und kinderbezogene Ortszuschlagsanteil (Stufendifferenz zwischen Stufe 1 und 2 oder einer höheren Stufe) ist in voller Höhe auszuzahlen.“

2. In § 2 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) §§ 21–24 MTArb finden mit der Maßgabe Anwendung, daß 80 vom Hundert des nach den Lohn tariffverträgen zustehenden Monatslohnes zu gewähren ist. Sozialzuschlag nach § 41 MTArb ist in voller Höhe auszuzahlen.“

**Artikel 2**  
**Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen**

(1) Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am 1. Juli 1998 in Kraft.

(2) An Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern, deren ABM-Arbeitsverhältnis zu demselben Arbeitgeber bereits vor dem 1. Juli 1998 bestanden hat, wird die nach den Vergütungstarifverträgen bzw. Lohn tariffverträgen zustehende Vergütung voll ausgezahlt.

Karlsruhe, den 7. Mai 1998

**Arbeitsrechtliche Kommission**

Oloff  
(Vorsitzender)

**Arbeitsrechtsregelung Nr. 7/98**  
**zur Änderung der AR-HAng, AR-Arb und AR-N**

Vom 7. Mai 1998

Die Arbeitsrechtliche Kommission hat gemäß § 2 Abs. 2 des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. April 1985 (GVBl. S. 97), zuletzt geändert durch kirchliches Gesetz vom 29. April 1998 (GVBl. S. 102), folgende Arbeitsrechtsregelung beschlossen:

**Artikel 1**  
**Änderung der AR-HAng und AR-Arb**

Die Arbeitsrechtsregelung für hauptberufliche Mitarbeiter im Angestelltenverhältnis vom 13. Mai 1985 (GVBl. S. 85), zuletzt geändert durch Arbeitsrechtsregelung Nr. 5/98 vom 7. Mai (GVBl. S. 106) sowie die Arbeitsrechtsregelung für Arbeiter vom 13. Mai 1985 (GVBl. S. 87), zuletzt geändert durch Arbeitsrechtsregelung Nr. 5/98 vom 7. Mai 1998 (GVBl. S. 106), wird wie folgt geändert:

In Artikel 3 der Arbeitsrechtsregelung Nr. 5/97 vom 9. Juli 1997 (GVBl. S. 122) zur Änderung der AR-HAng und AR-Arb werden die Worte „und ist bis zum 31. Dezember 1998 befristet“ gestrichen.

**Artikel 2**  
**Änderung der AR-N**

Die Arbeitsrechtsregelung für nebenberufliche Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Februar 1992 (GVBl. S. 57), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Arbeitsrechtsregelung vom 1. Februar 1996 (GVBl. S. 13), wird wie folgt geändert:

§ 7 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Die Auszahlung der Monatsvergütung erfolgt in entsprechender Anwendung der Bestimmungen der AR-HAng.“

### **Artikel 3 Inkrafttreten**

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am 1. August 1998 in Kraft.

Karlsruhe, den 7. Mai 1998

### **Arbeitsrechtliche Kommission**

Oloff  
(Vorsitzender)

## **Durchführungsbestimmungen**

### **Durchführungsbestimmungen über den besonderen Schwerpunkt im Lehrvikariat (DB-BSL)**

Vom 11. März 1997

Der Evangelische Oberkirchenrat erläßt aufgrund von § 1 Abs. 3 des kirchlichen Gesetzes über die praktisch-theologische Ausbildung des Lehrvikars (Kandidatengesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Juli 1986 (GVBl. S. 105), geändert durch kirchliches Gesetz vom 20. April 1996 (GVBl. S. 65) als Ergänzung des „Ausbildungsplanes für das Lehrvikariat“ (vom 16. März 1984) im Einvernehmen mit der Dozentenkonferenz des Predigerseminars und dem Landeskirchenrat und im Benehmen mit der Theologischen Fakultät der Universität Heidelberg zu den §§ 1 Abs. 2c und 3 Abs. 4 folgende Durchführungsbestimmungen:

1. Der besondere Schwerpunkt im Lehrvikariat im Anschluß an die bestandene zweite theologische Prüfung trägt in der Regel eine religionspädagogische Ausrichtung.
- 2.1 Der besondere Schwerpunkt umfaßt einen Einsatz an Schulen (vier Monate) und einen Einsatz in der bisherigen Lehrgemeinde mit einwöchiger Abschlußtagung der Ausbildungsgruppe (ein Monat).
- 2.2 Während des Einsatzes in der Lehrgemeinde wird die Lehrvikarin bzw. der Lehrvikar mit Aufgaben des kirchlichen Dienstes beauftragt.
3. Für die Zeit der Arbeit in der Schule wird die Lehrvikarin bzw. der Lehrvikar einer Schuldekanin bzw. einem Schuldekan zugewiesen. In der Regel findet der Einsatz im Kirchenbezirk der bisherigen Lehrgemeinde statt.

- 4.1 Die Schuldekanin bzw. der Schuldekan weist der Lehrvikarin bzw. dem Lehrvikar einer oder zwei Mentorinnen bzw. Mentoren zu.
- 4.2 Zu bevorzugen ist ein Einsatz an Grund-, Haupt- und Realschulen, sowie an Gymnasien.
- 4.3 Ein Einsatz an Sonderschulen oder Beruflichen Schulen kann auf ausdrücklichen Wunsch der Lehrvikarin bzw. des Lehrvikars und mit Zustimmung des Evangelischen Oberkirchenrats durchgeführt werden.
5. Zum Religionspädagogischen Schwerpunkt gehören:
  - eine Hospitationsphase
  - angeleiteter Unterricht
  - beratende Unterrichtsbesuche
  - eine Lehrprobe
  - regionale Fortbildung
  - ein Abschlußbericht.
- 6.1 In den ersten drei Wochen hospitiert die Lehrvikarin bzw. der Lehrvikar im Unterricht der Mentorinnen bzw. der Mentoren für etwa 3/4 eines vollen Lehrauftrages.
- 6.2 Nach Abschluß der Hospitationsphase übernimmt die Lehrvikarin bzw. der Lehrvikar in der Regel 12 Wochenstunden aus dem Deputat der Mentorinnen bzw. Mentoren als angeleiteten Unterricht. Angeleiteter Unterricht in Jahrgangsstufe 12 und 13 der Gymnasien ist nicht möglich.
- 6.3 Die Mentorin bzw. der Mentor leitet die Lehrvikarin bzw. den Lehrvikar in Ergänzung zur religionspädagogischen Ausbildung während des bisherigen Lehrvikariats an. Dabei stehen im Mittelpunkt die Einführung in die Schulwirklichkeit, der allgemeine schulische Erziehungs- und Bildungsauftrag, Anleitung zur Beobachtung und Analyse von Unterricht, Hilfen bei der Unterrichtsplanung und Vorbereitung, Besprechung des von der Lehrvikarin bzw. dem Lehrvikar gehaltenen Unterrichts u. ä.
7. Während des angeleiteten Unterrichts führt die Schuldekanin bzw. der Schuldekan einen beratenden Unterrichtsbesuch durch, der die Klasse einschließen sollte, in der die Abschlußlehrprobe durchgeführt wird. Weitere Beratungsbesuche können einvernehmlich vereinbart werden.
- 8.1 Zum Abschluß des religionspädagogischen Schwerpunktes findet eine benotete Lehrprobe statt. Der Termin wird vom Evangelischen Oberkirchenrat festgelegt.
- 8.2 Die Auswahl der Klasse für die Lehrprobe trifft die Schuldekanin bzw. der Schuldekan im Benehmen mit der Lehrvikarin bzw. dem Lehrvikar. Die Lehr-

vikarin bzw. der Lehrvikar übergibt dazu der Schuldekanin bzw. dem Schuldekan die Stoffverteilungspläne.

- 8.3 Der Termin der Lehrprobe wird der Lehrvikarin bzw. dem Lehrvikar zusammen mit dem Stundenthema zehn Kalendertage vorher durch den Evangelischen Oberkirchenrat bekanntgegeben.
- 8.4 Die Lehrprobe wird abgenommen von einem Mitglied des Referats Erziehung und Bildung des Evangelischen Oberkirchenrats oder einem fachkundigen Mitglied des Theologischen Prüfungsamtes als Vorsitzendem, der zuständigen Schuldekanin bzw. dem Schuldekan und der schulpraktischen Begleiterin bzw. dem schulpraktischen Begleiter während des Lehrvikariats oder einer anderen fachkundigen Lehrkraft. Bei der Leistungsbewertung sind die Mitglieder der Kommission gleichberechtigt.
- 8.5 Die Lehrvikarin bzw. der Lehrvikar übergibt der Kommission für die Lehrprobe einen Unterrichtsentwurf in dreifacher Ausfertigung.
- 8.6 Von der Lehrprobe wird ein Verlaufsprotokoll erstellt, und es wird eine Note erteilt. Die Lehrvikarin bzw. der Lehrvikar ist vor der Festlegung der Note zu hören. Die Note ist schriftlich zu begründen und der Lehrvikarin bzw. dem Lehrvikar nach Abschluß der Beratung mitzuteilen.
- 8.7 Bei nichtausreichenden Leistungen kann der Evangelische Oberkirchenrat auf Vorschlag der Kommission eine religionspädagogische Fortbildung während des Pfarrvikariats zur Auflage machen.
- 9. Die Lehrvikarinnen und Lehrvikare besuchen während des religionspädagogischen Schwerpunktes die religionspädagogischen Fortbildungen im Kirchenbezirk und nehmen an den für diese Gruppe durchgeführten Begleitveranstaltungen (ggf. bezirksübergreifend) teil.
- 10. Mit Abschluß des religionspädagogischen Schwerpunktes legt die Lehrvikarin bzw. der Lehrvikar der Schuldekanin bzw. dem Schuldekan einen Abschlußbericht vor. Diese leiten den Bericht zusammen mit einer Stellungnahme, die auch der Lehrvikarin bzw. dem Lehrvikar zugeht, an den Evangelischen Oberkirchenrat weiter.
- 11. Bestimmungen für hauptamtliche Lehrkräfte im Religionsunterricht (Fahrtkosten, Erholungsurlaub u. ä.) finden in der Zeit des religionspädagogischen Schwerpunktes sinngemäß Anwendung
- 12. In begründeten Einzelfällen kann der Evangelische Oberkirchenrat einen besonderen Schwerpunkt in einem anderen Praxisfeld genehmigen. Dazu ist ein detaillierter Ausbildungsplan erforderlich, der auch die fachliche Begleitung und Maßnahmen der Erfolgskontrolle enthält.

13. Die Durchführungsbestimmungen treten am 1. Oktober 1997 in Kraft und finden erstmals auf die Ausbildungsgruppe 96 a Anwendung.

Karlsruhe, den 11. März 1997

**Evangelischer Oberkirchenrat**

Dieter Oloff  
(Oberkirchenrat)

**Durchführungsbestimmungen  
zur Regelung der Deputate  
von Religionslehrerinnen und Religionslehrern**

Vom 5. Mai 1998

Der Evangelische Oberkirchenrat erläßt aufgrund von § 111 Abs. 2 Pfarrerdienstgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Mai 1978 (GVBl. S. 97), zuletzt geändert durch kirchliches Gesetz vom 21. Oktober 1994 (GVBl. S. 173), folgende Durchführungsbestimmungen:

**Abschnitt I**

**1. Regelstundenmaß**

Die Wochenstundenzahl kirchlicher Religionslehrerinnen und Religionslehrer (im folgenden Lehrerinnen und Lehrer) beträgt bei Unterrichtserteilung an

- 1.1 Gymnasien
  - 1.1.1 für Lehrkräfte im höheren Dienst 24 Wochenstunden,
  - 1.1.2 für Lehrkräfte im gehobenen Dienst 27 Wochenstunden,
- 1.2 Beruflichen Schulen 24 Wochenstunden,
- 1.3 Waldorfschulen 25 Wochenstunden,
- 1.4 Sonderschulen 26 Wochenstunden,
- 1.5 Haupt- u. Realschulen 27 Wochenstunden,
- 1.6 Grundschulen 28 Wochenstunden.

Wird an mehreren Schularten unterrichtet, ist das Regelstundenmaß anteilmäßig zu berechnen. Wenn aus Gründen der Lehrauftragsverteilung die Unterrichtsverpflichtung nicht dem Regelstundenmaß entspricht, ist der erforderliche Ausgleich spätestens im darauffolgenden Schuljahr vorzunehmen.

**2. Vorgriffsstunde**

- 2.1 Abweichend von Abschnitt I Nr. 1 erhöht sich in den Schuljahren 1998/99 bis einschließlich 2002/03 das Regelstundenmaß um eine Wochenstunde (Vorgriffsstunde), und zwar für die
  - 2.1.1 Lehrerinnen und Lehrer an Grundschulen von 28 auf 29 Wochenstunden,

2.1.2 Lehrerinnen und Lehrer an Hauptschulen  
von 27 auf 28 Wochenstunden,

2.1.3 Lehrerinnen und Lehrer an Realschulen  
von 27 auf 28 Wochenstunden,

2.1.4 Lehrerinnen und Lehrer an Sonderschulen  
von 26 auf 27 Wochenstunden.

2.2 Nr. 2.1 gilt für die Lehrerinnen und Lehrer, die vor Beginn des jeweiligen Schuljahres (1.8) das 30. Lebensjahr vollendet haben. Ausgenommen sind die Lehrerinnen und Lehrer, die vor Beginn des Schuljahres 1998/99 das 50. Lebensjahr vollendet haben (Geburtsdatum bis einschließlich 1.08.1948).

2.3 Ausgenommen sind außerdem die schwerbehinderten Lehrerinnen und Lehrer (§ 1 Schwerbehindertengesetz), die zu Beginn des Schuljahres 1998/99 schwerbehindert waren.

2.4 Für die Lehrerinnen und Lehrer, die zur Leistung der Vorgriffsstunde verpflichtet waren, verringert sich das Regelstundenmaß nach Abschnitt I Nr. 1. (Stand: Schuljahr 1997/98) ab dem Schuljahr 2008/09 jeweils für einen entsprechenden Zeitraum um eine Wochenstunde (Ausgleich). Dies gilt unabhängig davon, ob die betroffenen Lehrerinnen bzw. Lehrer vollzeit- oder teilzeitbeschäftigt waren. Für teilzeitbeschäftigte Lehrerinnen und Lehrer bildet das erhöhte bzw. verringerte Regelstundenmaß in den betreffenden Schuljahren die Bezugsgröße für die Besoldung/Vergütung. Lehrerinnen und Lehrer, die im Schuljahr 2008/09 das 58. Lebensjahr vollendet haben, können auf Antrag den Ausgleich zusammengefaßt (z. B. in einem Schuljahr) erhalten.

2.5 Für Zeiten einer Beurlaubung (z. B. gem. §§ 153 b, 153 c Abs. 1 Nr. 1 Landesbeamtengesetz, § 14 Urlaubsverordnung, § 1 Erziehungsurlaubsverordnung), Zuweisung (gem. § 123 a Beamtenrechtsrahmengesetz) oder Abordnung (an eine Stelle außerhalb des Geltungsbereichs der Nr. 1 gem. § 37 Landesbeamtengesetz) der Lehrerinnen bzw. der Lehrer, die in den Schuljahren 1998/99 bis 2002/03 mindestens ein Schuljahr umfassen, wird kein Ausgleich nach Nr. 2.4 gewährt. Fallen solche Zeiten ab dem Schuljahr 2008/09 an, wird der Ausgleich nach Nr. 2.4 entsprechend zeitversetzt und ggf. zusammengefaßt gewährt. Andere Zeiten einer befristeten Abwesenheit (z. B. Krankheit) bleiben unberücksichtigt.

2.6 Scheidet die Lehrerin bzw. der Lehrer vorzeitig aus (z. B. Beendigung des Beamtenverhältnisses, Dienstherrnwechsel, Urlaub gem. § 153 c Abs. 1 Nr. 2 Landesbeamtengesetz), ohne den Ausgleich nach Nr. 2.4 vollständig in Anspruch genommen zu haben, kann kein Ausgleich in Geld erfolgen.

2.7 Lehrerinnen bzw. Lehrer an Grund-, Haupt-, Real- und Sonderschulen, die vor Beginn des Schuljahres 1998/99 das 50. Lebensjahr vollendet haben, schwerbehinderte Lehrerinnen und Lehrer (vgl. Nr. 2.3) sowie Fachlehrerinnen und Fachlehrer, Technische Lehrerinnen und Lehrer, Sportlehrerinnen und Sportlehrer an Grund-, Haupt-, Real- und Sonderschulen können in die vorliegende Regelung auf Antrag einbezogen werden. Nr. 2.1, 2.2, 2.4 bis 2.6 gelten entsprechend.

### 3. Ermäßigungen

3.1 Für Lehrerinnen und Lehrer, die im Schuljahr 1994/95 oder früher das 55. Lebensjahr vollendet haben, gilt folgendes:

Das Regelstundenmaß der Lehrerinnen und Lehrer aller Schularten ermäßigt sich zu Beginn des Schuljahres, in dem sie das 55. Lebensjahr vollenden, um 2 Wochenstunden. Bei teilzeitbeschäftigten Lehrerinnen und Lehrern mit mindestens einem halben Lehrauftrag beträgt die Ermäßigung 1 Wochenstunde.

3.2 Für Lehrerinnen und Lehrer, die ab dem Schuljahr 1995/96 das 55. Lebensjahr vollenden, gilt folgendes:

Das Regelstundenmaß der vollbeschäftigten Lehrerinnen und Lehrer aller Schularten – einschließlich der Teilzeitbeschäftigten mit einer Reduzierung um bis zu 2 Wochenstunden – ermäßigt sich zu Beginn des Schuljahres, in dem sie das

55. Lebensjahr vollenden, um 1 Wochenstunde,

60. Lebensjahr vollenden, um 2 Wochenstunden.

Bei teilzeitbeschäftigten Lehrerinnen und Lehrern mit mindestens einem halben Lehrauftrag ermäßigt sich das Regelstundenmaß zu Beginn des Schuljahres, in dem sie 60. Lebensjahr vollenden, um 1 Wochenstunde.

3.3 Erteilen Lehrerinnen und Lehrer regelmäßig Unterricht außerhalb ihrer Stammschule (Schule mit überwiegendem Einsatz), und erhöht sich dadurch der Zeitaufwand, der üblicherweise zum Erreichen der Stammschule erforderlich ist, um mehr als 5 Zeitstunden im Monat, so erhalten sie für einen Zeitaufwand von je zwei weiteren vollen Zeitstunden eine Anrechnung von einer Wochenstunde im Monat.

3.4 Im übrigen können Ermäßigungen, Anrechnungen, Freistellungen oder Arbeitsbefreiungen in entsprechender Anwendung der Verwaltungsvorschrift über die Arbeitszeit der Lehrer an öffentlichen Schulen in Baden-Württemberg in der jeweils gültigen Fassung mit Zustimmung des Oberschulamts gewährt werden.

#### 4. Überstundenvergütung

Als Überstunden können grundsätzlich nur Stunden vergütet werden, die über das Regelstundenmaß gemäß Nr. 1 bis 3 hinausgehen.

##### Abschnitt II

Diese Durchführungsbestimmungen treten am 1. August 1998 in Kraft. Gleichzeitig treten die Durchführungsbestimmungen zur Regelung der Deputate von Religionslehrerinnen und Religionslehrern vom 18. Juli 1995 (GVBl. S. 224), geändert durch Durchführungsbestimmungen vom 18. Februar 1997 (GVBl. S. 32) außer Kraft.

Karlsruhe, den 5. Mai 1998.

#### Evangelischer Oberkirchenrat

Dr. Michael Trensky  
Oberkirchenrat

### Bekanntmachungen

OKR 2.6.1998 **Namensgebung der Evangelischen Kirchengemeinde Merchingen**  
AZ: 11/10

Die Evangelische Kirchengemeinde Merchingen wird in „Evangelische Kirchengemeinde Ravenstein-Merchingen“ umbenannt.

OKR 15.5.1998 **Herbsttagung 1998 der Landessynode**  
AZ: 14/44

Nach Mitteilung der Präsidentin der Landessynode findet die Herbsttagung der Landessynode in der Zeit vom 18. bis 22. Oktober 1998 im Haus der Kirche in Bad Herrenalb statt.

Die Frist für Eingaben läuft am 7. September 1998 ab.

OKR 20.5.1998 **Feriensprachkurs Hebräisch 1998**  
AZ: 22/1143

Der Evangelische Oberkirchenrat bietet 1998 einen Feriensprachkurs Hebräisch an. Der Kursleiter ist Pfarrer Wolfgang Rülke (Forbach).

Informationen und Anmeldeunterlagen können angefordert werden bei: Evangelischer Oberkirchenrat, Abt. Theologische Ausbildung und Prüfungsamt, Postfach 2269, 76010 Karlsruhe.

OKR 29.4.1998 **Zur Frage der Salbung in der badischen Landeskirche**  
AZ: 32/35

Empfehlungen der Landessynode der Evangelischen Landeskirche in Baden

1. Die Praxis der Krankensalbung nach Jakobus 5 ruht auf biblischem Grund. Sie kommt dem ver-

stärkten Trost- und Vergewisserungsbedürfnis entgegen, das Menschen besonders in Zeiten des Leidens und der Anfechtung haben. Das sind gute Gründe dafür, daß die Möglichkeit der Krankensalbung in unserer Kirche breiter als bisher bekanntgemacht und geübt wird. Es sollte darüber gepredigt und gelehrt werden. Denn nach dem biblischen Befund bittet der kranke Mensch selbst (im Glauben) um diesen Dienst; das kann er aber nur, wenn er von diesem Dienst weiß. Eine offensive Werbung für die Salbung würde dem biblischen Befund nicht entsprechen.

2. In der von der Landessynode eingeführten Agende „Dienst an Kranken“ (Agende III/4 der VELKD) sind liturgische Formen für die Krankensalbung angeboten (S. 87ff.). Sie sind anwendbar bei einzelnen kranken Menschen, die um eine Salbung bitten, ebenso wie für Gruppen mehrerer kranker Menschen; sie eignen sich z.B. auch für den Vollzug in einem Hauskreis. In dieser Agende sind auch alle nötigen praktischen Hilfen für den Vollzug der Salbung genannt (S. 84-86). In Beachtung von Jakobus 5 sollten Älteste am Dienst der Krankensalbung mitwirken.
3. Die Salbung kranker Menschen ist ein starkes Zeichen für die Zuwendung Gottes zu den Menschen. Sie ist aber kein magisches Geschehen. Sie hat ihren Platz im Rahmen der Seelsorge, die auch Sündenbekenntnis und -vergebung einschließt. Der Salbung geht immer die persönliche Segnung voraus. Sie ist das Deutewort für die nachfolgende Salbung. Das Zeichen darf also nicht für sich stehen. Es weist über sich selbst auf Gottes Zuwendung hinaus, die im Segen zugesprochen wird. Wer um Salbung bittet, unterstellt sich dem Willen Gottes.
4. Diese theologischen und praktischen Gesichtspunkte sind besonders zu beachten, wenn – über Jakobus 5 hinausgehend! – Salbungsgottesdienste durchgeführt werden und Menschen eine Salbung wünschen, die nicht erkrankt sind. In diesen Wünschen drückt sich ein Bedürfnis nach zeichenhafter Vergewisserung des Glaubens aus, manchmal auch die Erwartung besonderer geistlicher Erfahrungen. Darum muß mit solchen Wünschen seelsorgerlich verantwortlich umgegangen werden. Nach dem biblischen Zeugnis wird der Glaube durch den Empfang des Heiligen Abendmahls gestärkt. Die Salbung ist kein drittes Sakrament in der evangelischen Kirche.
5. Eine günstige Zeit für Salbungsgottesdienste ist nach bisherigen Erfahrungen die Abendzeit. Salbungsgottesdienste haben ihren Platz v.a. im Zusammenhang von Tagungen und Freizeiten sowie als besondere Gottesdienste von Gruppen und Kreisen. Ihre Einführung darf nicht von Pfarrerinnen oder Pfarrern einfach aus eigenem Antrieb vorgenommen werden.

Vielmehr muß zuvor eine ausführliche Beratung im Ältestenkreis und eine sorgfältige Information der Gemeinde stattfinden. Ein mit dieser Frage befaßter Ältestenkreis sollte vor seiner Beschlußfassung einen Gottesdienst mit Salbung in einer anderen Gemeinde erlebt haben. Es darf nicht zu einer Spaltung der Gemeinde in solche Gemeindeglieder kommen, die für sich selbst die Salbung fordern, und solche, die sie für die ganze Gemeinde ablehnen.

6. Als Regel sollte gelten: Solange die Krankensalbung nach Jakobus 5 in einer Gemeinde nicht gelehrt, begehrt und praktiziert wird, sollte auf Salbungsgottesdienste verzichtet werden.
7. Für die Theologie und für die Praxis der evangelischen Kirche ist die Salbung ein Nebenthema und kein Hauptthema. Die Beschäftigung mit der Salbung ist aber gerade deshalb nötig. Sonst könnte sich unter der Hand das Nebenthema verselbständigen und zu einem Hauptthema werden. Das bedeutet zugleich, daß die Beschäftigung mit der Salbung diese nicht zum Hauptthema machen darf. Dieser Gefahr wird gewehrt, indem das Thema einfühlsam aufgegriffen wird, wenn es in den Horizont einer Gemeinde oder Gruppe kommt. Es darf keinesfalls offensiv in den Vordergrund gerückt werden.

Formulierungshilfen für die Salbung:

(vgl. Agende „Dienst an Kranken“ S. 95; S. 101; S. 108 f.)

**Kreuz mit Salböl auf die Stirn** „Ich salbe dich im Namen des Vaters, der dich nach seinem Ebenbild erschaffen hat.“

**Kreuz mit Salböl auf die Innenfläche der rechten Hand** „Ich salbe dich im Namen des Sohnes, der dich erlöst hat (und in dir wohnt durch den Heiligen Geist).“

**Kreuz mit Salböl auf die Innenfläche der linken Hand** „Ich salbe dich im Namen des Heiligen Geistes, der dich tröstet und leitet (und dich durchströmt mit seiner heilenden Kraft).“

Bewährte Regeln bei Salbungsgottesdiensten:

- Bei Salbungsgottesdiensten werden im Raum eine oder mehrere Salbstellen angeboten. Wer gesalbt werden möchte, sitzt dort mit dem Rücken zur Gemeinde – so kann die Intimsphäre leichter gewahrt werden.
- Gesalbt wird in der Regel zu zweit oder zu dritt, mit unterschiedlicher Aufgabenteilung.

Wenn zu zweit gesalbt wird, kann eine/r das Salbschälchen halten, während der/die andere salbt.

Bei einer Dreiergruppe stehen die Salbenden vor und neben der Person, die gesalbt werden möchte. Zwei legen ihr die linke bzw. rechte Hand auf die Schulter; eine der beiden assistierenden Personen

hält das Salbschälchen. Auch in einer Dreiergruppe salbt nur eine/r der Beteiligten.

- Vor und nach der Salbung wird das Salbschälchen auf den Altar gestellt.
- Für die Salbung kann reines Olivenöl, aber auch duftendes Öl verwendet werden.
- Nach der Salbung können die Salbenden die Hände des/der Gesalbten in die eigenen Hände nehmen und ihm/ihr ein Bibelwort zusprechen.

## Stellenausschreibungen

### Hinweise zu Bewerbungen:

Die Mietwerte der Pfarrhäuser/Pfarrwohnungen für die ausgeschriebenen Pfarrstellen können beim Evangelischen Oberkirchenrat in Karlsruhe, **vormittags** unter Telefon 0721/9175-709 (Frau Haßler) erfragt werden.

Allen Bewerbungen ist ein tabellarischer Lebenslauf und ein Kurzbericht zur bisherigen Tätigkeit und den Schwerpunkten ihrer Arbeit und Fortbildung beizufügen. Diese Unterlagen sind zur Weitergabe an die ausgeschriebenen Gemeinden bestimmt.

### I. Gemeindepfarrstellen Erstmalige Ausschreibungen

#### Altlußheim

(Kirchenbezirk Schwetzingen)

#### 1) Einleitung

Die Pfarrstelle in der Kirchengemeinde Altlußheim wird zum 1. Dezember 1998 frei, da der bisherige Pfarrer in den Ruhestand treten wird. Die Pfarrstelle kann sofort mit vollem Deputat wiederbesetzt werden.

#### 2) Kurzanzeige zur Kommune

Altlußheim ist eine selbständige Gemeinde mit ca. 5.200 Einwohnern, die direkt am Rhein und verkehrsgünstig (5 km von Hockenheim und Speyer, 25 km von Mannheim und Heidelberg) gelegen ist. Eine vielseitig genutzte Mehrzweckhalle, eine Sportanlage, eine Gemeindebücherei, Badezentrum Lußheim, etc. sind vorhanden. Grund- und Hauptschule mit Werkrealschule befinden sich am Ort, alle weiterführenden Schulen sind in Hockenheim, Speyer und Schwetzingen vorhanden.

#### 3) Grundinformationen zur Gemeinde, ihrer Struktur und Einrichtungen

##### 3.1 Beschreibung der Gemeinde

Mit ca. 2.900 evangelischen Gemeindegliedern ist Altlußheim eine selbständige Kirchengemeinde. Sie ist

dem Rechnungsamt Neckargemünd angeschlossen. Predigtstelle ist die Ortskirche. Mit der Pfarrstelle ist eine Regeldeputat von 6 Wochenstunden Religionsunterricht an der Grund- und Hauptschule verbunden.

Die große Mehrheit der Kirchengemeindemitglieder sind Kurpfälzer mit offener, liberaler Grundeinstellung. An den gottesdienstlichen Veranstaltungen der Kirchengemeinde nimmt gegenwärtig nur eine kleine Kerngemeinde teil.

Die Kirchengemeinde wird von einem derzeit acht Personen umfassenden Kirchengemeinderat unter dem Vorsitz des Pfarrers geleitet.

In der Kirchengemeinde gibt es neben dem Frauenkreis, Kindergottesdienst und Kirchenchor eine regelmäßig tagende Gemeindeversammlung.

Gemeinsam mit der politischen Gemeinde und der katholischen Kirchengemeinde wird zweimal wöchentlich ein offener ökumenischer Jugendtreff unter der Leitung einer Diplom-Pädagogin im evangelischen Gemeindehaus betrieben.

### 3.2 Einrichtungen der Gemeinde

Die Kirchengemeinde ist Trägerin eines 4gruppigen Kindergartens (bei Bedarf ausbaufähig auf 5 Gruppen) und Mitglied der ökumenischen Sozialstation Hockenheim.

## 4) *Baulichkeiten*

### 4.1 Pfarrhaus

Das geräumige, ruhig gelegene, 1969 erbaute Pfarrhaus hat eine Wohnfläche von ca. 106 qm (5 Zimmer, Küche, Bad, Terrasse). Im Untergeschoß befindet sich zusätzlich das Dienstzimmer, das Pfarramtbüro und ein kleines Gästezimmer. Zum Haus gehören ein Garten und eine geräumige Garage. Der Gesamtzustand des Hauses ist gut, im Rahmen der Stellenneubesetzung ist eine Innenrenovierung vorgesehen.

### 4.2 Kirche und Gemeindehaus

Die 1766 erbaute Kirche, die 1963 und 1978 umfassend renoviert wurde, befindet sich in den Innenräumen in einem guten Zustand. Der Kirchengemeinderat ist um eine Renovierung des Außengebäudes bemüht.

Das evangelische Gemeindehaus besteht aus einem Altbau und einem großen, angebauten Neubau mit Kellergeschoß (Räume des Jugendtreffs), gebaut in den 60er Jahren und aktuell renoviert.

## 5) *Zusammenarbeit*

Im Büro der Kirchengemeinde versieht eine Sekretärin mit einem halben Deputat ihren Dienst. Eine Kirchendienerin und ein Organist haben nebenamtliche Anstellungen. Die Kirchengemeinde wird sich nachdrücklich bemühen, im Rahmen der künftigen Einsatzplanung der Gemeindediakone eine teil-deputatliche Zuweisung zum Dienst in Altlußheim zu erreichen. Die Zusammenarbeit mit der politischen Gemeinde in den Bereichen

Kindergarten und offener, ökumenischer Jugendtreff ist kooperativ. Zur katholischen Kirchengemeinde bestehen traditionell gute ökumenische Kontakte.

Die Kirchengemeinde und der Kirchengemeinderat wünschen sich eine gesprächsoffene, aktive Persönlichkeit, d.h. eine jüngere Pfarrerin oder einen jüngeren Pfarrer oder auch gerne ein Theologenehepaar (je 0,5 Deputat). Sie sollten in der Gewinnung von ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern eine wesentliche Aufgabe sehen und die Zusammenarbeit partnerschaftlich gestalten. Auch sollten sie mit Kreativität und Freude an den anstehenden Gemeindeaufbau herangehen.

Wichtig sind uns insbesondere:

- Gottesdienste zu feiern, die gekennzeichnet sind durch thematische Klarheit, kreative Gestaltung, Einbeziehung der Gemeindeglieder, theologische Weite und Vielfalt,
- der Kirche fernstehende, vor allem jüngere Menschen und Familien, durch lebensbezogene, zeitgemäße Gemeindeglieder anzusprechen,
- ehrenamtliche Mitglieder zu gewinnen, begleiten und fördern,
- die gute ökumenische Zusammenarbeit mit der katholischen Kirchengemeinde weiterzuführen,
- die Kontakte der Kirchengemeinde zu den Vereinen und Gruppen der Dorfgemeinde zu intensivieren („Einladende Gemeinde“), die Zusammenarbeit mit der politischen Gemeinde fortzuführen („Kooperative Gemeinde“),
- eigene Kinder- und Jugendgruppen aufzubauen,
- gegenüber der offenen, ökumenischen Jugendarbeit aufgeschlossen zu sein,
- die seelsorgerische Zuwendung zu Menschen und ihren Problemen, um Orientierung und Hilfe zu geben,
- persönliche Stärken und Interessen der Pfarrerin / des Pfarrers / des Theologenehepaars einzubringen.

## 6) *Bezirkliche Aufgaben/Erwartungen*

Mit der Pfarrstelle ist die Übernahme eines Bezirksauftrages verbunden.

## 7) *Kontaktadressen*

Auskunft erhalten Sie beim stellvertretenden Vorsitzenden des Kirchengemeinderates, Herrn Marcus Roth, Hauptstraße 102, 68804 Altlußheim, Telefon 06205/37311 und dem Evangelischen Dekanat, 68723 Schwetzingen, Telefon 06202/27580.

### **Blankenloch, Heilig-Geist-Gemeinde Büchig** (Kirchenbezirk Karlsruhe-Land)

Die Pfarrstelle der Heilig-Geist-Gemeinde Büchig ist ab 1. Oktober 1998 neu zu besetzen. Die bisherige Pfarrerin übernimmt nach 13 Jahren eine andere Gemeinde. Nach den Richtlinien des Strukturplanes für den Kirchenbezirk Karlsruhe-Land umfaßt der Dienstauftrag 75 % und setzt sich wie folgt zusammen: 50 % Gemeindegemeindepfarrer (einschließlich 4 Wochenstunden Religionsunterricht) und ein zusätzliches Schuldeputat von 6 Wochenstunden Religionsunterricht (= 0,25-Deputat). Vorbehaltlich einer zu gegebener Zeit zu treffenden Entscheidung der Bezirks-synode soll der Dienst in Büchig mit dem Bezirksdiakonie-pfarramt verbunden werden, was einen Deputatsnachlaß von insgesamt 4 Wochenstunden Religionsunterricht zur Folge hätte. Die Bewerberin bzw. der Bewerber sollte die Eignung und Bereitschaft mitbringen, das Bezirksdiakoniepfarramt zu übernehmen.

Die große Kreisstadt Stutensee liegt am nördlichen Stadtrand der Universitätsstadt Karlsruhe im Einzugsgebiet des Verkehrsverbundes (Stadtbahn); die Erholungsgebiete Schwarzwald, Kraichgau, Pfalz und Elsaß sind bestens zu erreichen.

Stutensee entstand im Rahmen der Gemeindereform durch Zusammenschluß von 4 Ortschaften in der nördlichen Hardt. Büchig ist schon seit Jahrzehnten Teil des heutigen Stadtteils Blankenloch.

Büchig (3.100 Einwohner) besteht neben einem gewachsenem alten Ortskern aus einem größeren Neubaugebiet mit einer neu geschaffenen Infrastruktur: Grundschule, kommunaler Kindergarten, ökumenisches Kirchenzentrum. Im 2 km entfernten Stadtteil Blankenloch können Haupt- und Realschule sowie das Gymnasium besucht werden.

Die seit 4 Jahren bestehende Pfarrgemeinde Heilig-Geist Büchig bildet zusammen mit der Pfarrgemeinde Michaelis Blankenloch die Kirchengemeinde Blankenloch.

Die Evangelische Heilig-Geist-Gemeinde Büchig umfaßt 1.300 Gemeindeglieder. Die moderne evangelische Kirche ist Bestandteil des ökumenischen Kirchenzentrums und wurde 1996 eingeweiht. Im Untergeschoß befinden sich genügend Räume und eine Küche für vielfältige Aktivitäten. Ein Frauenkreis, eine Frauengruppe, Jung-schar und ein regelmäßig stattfindendes „Café unter der Kirche“ beleben momentan das Gebäude. Hierzu gehört auch der sehr aktive Chor „Gospel unlimited“ mit ca. 40 engagierten Sängerinnen und Sängern, der nicht nur bei Gottesdiensten, Festen etc. in der Gemeinde mitwirkt, sondern mit modernem Liedgut Kontakte zu Kirchengemeinden in der näheren und weiteren Umgebung pflegt.

Das geräumige Pfarrhaus (6 Zimmer) mit Garten liegt 200 m vom Kirchenzentrum entfernt. Im Untergeschoß befindet sich – mit separatem Eingang – das Pfarr-amtsbüro.

Der Pfarrerin / dem Pfarrer stehen folgende – teilweise ehrenamtliche – Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter zur Verfügung:

- Pfarramtsekretärin (8 Wochenstunden),
- Kirchendienerin,
- 2 Organisten,
- Ältestenkreis mit 6 Ältesten,
- Kindergottesdienst-Mitarbeiterinnen,
- Jung-scharleiterin,
- Mitarbeiterinnen des Besuchsdienstkreises,
- Chorleiterin „Gospel unlimited“,
- Chorleiter Kirchenchor Blankenloch,
- Chorleiter Posaunenchor Blankenloch.

Der Ältestenkreis wünscht sich für die Gemeinde eine fortschrittliche Pfarrerin / einen fortschrittlichen Pfarrer, die/der

- die begonnene Aufbauarbeit in der noch jungen selbständigen Gemeinde als Herausforderung und Chance versteht,
- uns Gottes Wort auf lebendige, zeit- und alltags-bezogene Weise vermittelt,
- bereit ist, einerseits neue Wege zu gehen, um ein großes kirchenfermes Potential anzusprechen, andererseits aber auch traditionelle Strukturen beizubehalten,
- die Seelsorge als wichtiges Anliegen betrachtet,
- bereit ist, zur Zusammenarbeit in der Kirchengemeinde, der Stadt und dem Kirchenbezirk,
- die vorhandenen Ansätze einer ökumenischen Zusammenarbeit pflegen und ausbauen möchte,
- neue Impulse in der Kinder- und Jugendarbeit setzt,
- Interesse an neuerer Kirchenmusik hat.

Für Rückfragen stehen zur Verfügung:

1. der stellvertretende Vorsitzende des Ältestenkreises, Herr Dieter König, Telefon 0721/679302,
2. das Dekanat Karlsruhe-Land in Bruchsal, Herr Dekan W. Brjanzew, Telefon 07251/2615.

### **Hausach**

(Kirchenbezirk Offenburg)

#### *1. Einleitung*

Die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Hausach wird am 16. Juli 1998 frei und kann mit einem halben Dienstverhältnis (bisher 1/1 Stelle) neu besetzt werden.

#### *2. Kurzanzeige zur Kommune*

Die Stadt Hausach liegt im mittleren Kinzigtal und hat 5.500 Einwohnerinnen/Einwohner. Ein allgemeinbildendes Gymnasium, ein Wirtschaftsgymnasium, Kaufmännische Schulen, Grund- und Hauptschule mit Werk-

realschule, Frei- und Hallenbad, Bahnhof mit Interregiohalt, Industrie und Landwirtschaft prägen zusammen mit einem regen Vereinsleben das Erscheinungsbild der Kleinstadt im Schwarzwald.

Durch den Bau der Umgehungsstraße mit einem Tunnel hat der Schwerlastverkehr durch Hausach abgenommen. Die Diakonische Gemeinschaft Johannes-Brenz e. V. unterhält in Hausach wie im benachbarten Wolfach (6 km entfernt) ein Pflegeheim in Verbindung mit einer Wohnanlage „Betreutes Wohnen“. In Hausach gibt es auch eine Außenstelle des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirchenbezirke in der Ortenau. Für die Arbeit mit psychisch kranken Menschen stellt die Kirchengemeinde Räume im Gemeindehaus zur Verfügung. Im benachbarten Wolfach ist das Kreiskrankenhaus.

### 3. Grundinformationen zur Gemeinde, ihrer Struktur und Einrichtungen

#### 3.1 Beschreibung der Gemeinde

Die Kirchengemeinde hat 1.283 Gemeindeglieder. Im Durchschnitt werden pro Jahr 20 Konfirmandinnen/ Konfirmanden konfirmiert. Die einzige Predigtstelle ist die Evangelische Kirche in Hausach (Baujahr 1904), deren Innenrenovation bevorsteht. Die kleine heimelige Kirche (220 Sitzplätze) steht mit dem Gemeindehaus und dem Pfarrhaus in Bahnhofsnähe außerhalb des eigentlichen Ortskerns. Zur kleinen Gottesdienstgemeinde gehören auch Christen mit rußlanddeutscher Abstammung.

Neben den traditionellen Gottesdiensten sind in den letzten Jahren auch Familien- und Krabbelgottesdienste und die Feier der Christ- und Osternacht in der Gemeinde heimisch geworden. Im Wechsel mit den Pfarrerinnen/ Pfarrern des mittleren und oberen Kinzigtales sind auch Wochentagsgottesdienste in den beiden Pflegeheimen (Hausach und Wolfach) im Zweimonatsrhythmus zu feiern.

Zur Pfarrstelle gehören vier Wochenstunden Religionsunterricht an der Grund- und Hauptschule mit Werkrealschule Hausach. Zur Gemeinde gehören an Gruppen und Kreisen zwei Mutter-Kind-Gruppen, ein Frauenkreis und eine Jungschar. Die Seniorenarbeit wird gemeinsam mit der katholischen Schwesterngemeinde ehrenamtlich geleitet. Der Kontakt zur katholischen Schwesterngemeinde (3.727 Gemeindeglieder) ist ausgesprochen gut. Es gibt viele gemeinsame Veranstaltungen, wie die Ökumenische Bibelwoche, Ökumenische Gottesdienste, Kanzeltausch und zwei gemeinsame Sitzungen des Pfarr- und Kirchengemeinderates im Jahr. Die Gemeinde hofft, daß die neue Pfarrerin / der neue Pfarrer diese gute Zusammenarbeit gerne weiterführt.

### 4. Baulichkeiten

#### 4.1 Pfarrhaus

Das Pfarrhaus (Baujahr 1921) ist unterteilt in einen Dienst- und einen Privatbereich mit getrennten Ein-

gangstüren. Es ist von 1990-1998 gründlich renoviert worden. Der Amtsbereich umfaßt drei Räume im Erdgeschoß (Pfarrbüro 26,52 qm, Kopierraum 9,96 qm und das schallisolierte Amtszimmer 21,16 qm). Der Privatbereich umfaßt sechs Zimmer, Küche, Bad mit WC und ein weiteres WC im Erdgeschoß. Die Wohnfläche beträgt, inklusive eines neugebauten Dachstudios (48,75 qm), insgesamt 182,02 qm. Das Haus wird mit Ölzentralheizung versorgt. Eine Garage ist vorhanden. Ein Pfarrgarten ist nicht vorhanden. Es gibt eine Grünfläche mit Spielgeräten zwischen Kirche und dem Pfarrhaus, die, wie die anderen Außenanlagen, von einem Hausmeister gepflegt wird.

#### 4.2 Kirche und Gemeindehaus

Die Kirche ist unter 3.1 näher beschrieben. Das Gemeindehaus von 1958 ist 1986 innen ansprechend renoviert worden. Es hat im Erdgeschoß zwei kleinere Räume (Sitzungszimmer und Jugendraum) und im 1. Stock einen Saal mit großer Küche und einem kleinen Abstellraum. Zum Gemeindehaus gehört eine Grünfläche, die auch für Arbeit mit Kindern nutzbar ist.

### 5. Zusammenarbeit

#### 5.1 Zusammenarbeit in der Gemeinde

Zusammenarbeiten werden Sie mit der Pfarramtssekretärin (8 Wochenstunden), dem Organisten (3,5 Wochenstunden), dem Kirchendiener (5 Wochenstunden), dem Hausmeister für den Außenbereich (4,36 Wochenstunden) und der Hausmeisterin (6 Wochenstunden), die in der Gemeinde nebenamtlich tätig sind. Der Gemeindebrief entsteht im Redaktionsteam mit zwei Ehrenamtlichen. Ein Großteil der Frauen-, Senioren-, Muter-Kind- und Kinderarbeit wird ehrenamtlich geleistet. Der Kirchengemeinderat gestaltet einen Teil der Gottesdienste mit und übernimmt weitere ehrenamtliche Tätigkeiten.

Die Gemeinde wünscht sich eine Pfarrerin / einen Pfarrer, mit der Bereitschaft, Bestehendes zu überdenken und auch gemeinsam mit dem Kirchengemeinderat neue Wege zu gehen.

#### 5.2 Regionale Zusammenarbeit im Verbund der acht Kirchengemeinden im mittleren und oberen Kinzigtal und Gutachtal

Um die Auswirkungen der Pfarrstellenkürzungen zu bewältigen, sind die umliegenden Kirchengemeinden mit Hilfe der Gemeindeberatung dabei, die Gemeinden zu vernetzen und die anfallende Arbeit verbindlich so zu koordinieren, daß die drei Pfarrstelleninhaberinnen/ Pfarrstelleninhaber mit halber Stelle (Hausach, Kimbach, Wolfach) angemessen entlastet werden.

Die Kooperation beinhaltet dabei auch die Mitarbeit der Hausacher Pfarrstelleninhaberinnen / des Hausacher Pfarrstelleninhabers, um die veränderte Situation zu bewältigen.

Zeitgleich mit unserer Ausschreibung wird die benachbarte Pfarrstelle Wolfach (mit einem halben Dienstverhältnis) zur Neubesetzung ausgeschrieben.

Die Kirchengemeinderäte von Hausach und Wolfach können sich neben jeweils einer Einzelbewerbung auf jede Stelle auch vorstellen, daß sich eine Theologenehepaar auf beide Teilstellen bewirbt.

Im Einvernehmen mit den beiden Kirchengemeinderäten kann der gemeinsame Wohnort gewählt werden.

#### 6. Kontaktadressen

Auskünfte können eingeholt werden bei Herrn Dekan Manfred Wahl, Offenburg, Telefon 0781/24020 und beim stellvertretenden Vorsitzenden des Kirchengemeinderates, Herrn Hermann Bernhard, Telefon 07831/6702. Eine Informationsmappe kann angefordert werden beim Evangelischen Pfarramt in Hausach, Telefon 07831/279.

#### **Mannheim, Versöhnungsgemeinde Rheinau** (Kirchenbezirk Mannheim)

Die Pfarrstelle an der Versöhnungskirche wird frei, weil der derzeitige Stelleninhaber nach über 12jähriger Dienstzeit zum Schuldekan im Kirchenbezirk Mannheim berufen wurde. Sie kann zum 1. Oktober 1998 mit vollem Dienstverhältnis wieder besetzt werden.

Der Ortsteil Rheinau liegt im Süden Mannheims und ist einer der jüngeren Stadtteile. Im Jahr 2004 feiert die Versöhnungsgemeinde ihr 100jähriges Jubiläum. Rheinau war einst, bedingt durch das Anlegen des zweiten Mannheimer Hafens, eine reine Arbeitergemeinde. Heute ist Rheinau ein gemischtes und begehrtes Wohngebiet geworden.

Zur Zeit bestehen in Rheinau vier Pfarrstellen, von denen eine in den nächsten Jahren aufgrund der Pfarrstellenkürzungen aufgegeben werden muß. Die Versöhnungsgemeinde im Zentrum Rheinaus ist insofern davon betroffen, daß etwaige Grenzverschiebungen mit den anderen Pfarreien zu regeln sein werden und möglicherweise ein begrenzter Predigtantrag hinzukommen kann.

Die Versöhnungsgemeinde Rheinau hat ca. 2.900 Gemeindeglieder. Der sonntägliche Gottesdienst beginnt um 9.30 Uhr in der 1965 erbauten und architektonisch interessanten Versöhnungskirche. Direkt an die Kirche grenzt das Gemeindezentrum an, in dem der Kindergottesdienst monatlich an einem Samstagvormittag mit Frühstück gefeiert wird.

Das Gemeindezentrum, ebenfalls 1965 erbaut, umfaßt einen großen Saal für ca. 200 Personen, zwei Gruppenräume, eine große Küche sowie einen Disco-Raum und einen weiteren Gruppenraum im Keller. Ein großer, schön angelegter Kirchgarten ist ideal für Gemeindefeste, aber auch für den alljährlich stattfindenden ökumenischen Gartengottesdienst am Pfingstmontag für alle Rheinauer Christinnen und Christen.

Die Pfarrerin / der Pfarrer / das Pfarrerehepaar hat 6 Wochenstunden (Regeldeputat) Religionsunterricht zu erteilen. Bisher wurde er an der Grundschule, an der Hauptschule und an der Förderschule erteilt.

Die Pfarrgemeinde unterhält einen eingruppigen Kindergarten, dessen Schwerpunkt auf der musikalischen Früherziehung der Kinder liegt. Der Kindergarten wirkt bei zwei Gottesdiensten im Jahr maßgeblich mit.

Das Pfarrhaus, erbaut am Anfang des Jahrhunderts, ist sehr geräumig (8 Zimmer, zwei Küchen, ein Bad, eine Dusche) und ideal für eine große Pfarrfamilie. Im Erdgeschoß befindet sich das Pfarramt, das Sitzungszimmer, ein Material-, Kopier- und Druckraum und das Dienstzimmer der Gemeinmediakonin.

Der Pfarrerin / dem Pfarrer / dem Pfarrerehepaar stehen hauptamtlich zur Seite:

- eine erfahrene Pfarramtssekretärin mit halberm Deputat, die über sehr gute EDV-Kenntnisse verfügt und mit dem DAVIP-Programm arbeitet. Sie ist außerdem nebenamtlich beschäftigte Kirchenmusikerin in der Versöhnungsgemeinde,
- ein nebenamtlicher Organist, der sehr engagiert den Singkreis, den Posaunenchor und den Jungbläserkreis leitet,
- weiter die Gemeinmediakonin, die mit einem Teildeputat an die Versöhnungsgemeinde angebunden ist, ansonsten der "AG-Dia" zugeordnet ist,
- eine Kirchendienerin mit halberm Deputat,
- schließlich die beiden Erzieherinnen des Kindergartens.

Zu den katholischen Nachbargemeinden bestehen gute ökumenische Kontakte, besonders zur Gemeinde St. Antonius. Regelmäßige ökumenische Dienstbesprechungen, ein ökumenischer Jahresschlußgottesdienst, der schon erwähnte Pfingstgottesdienst, der ökumenische Einschulungsgottesdienst, verschiedene ökumenische Schulgottesdienste und Kanzeltausch sind aus dem ökumenischen Leben nicht mehr wegzudenken.

In der Pfarrgemeinde bestehen folgende Gruppen:

- Bibelkreis,
- Besuchsdienstkreis,
- Singkreis,
- Posaunenchor,
- Jungbläserkreis,
- mehrere Flötenkreise (von 5 bis 50 Jahre),
- Jugendmitarbeiterinnenkreis/Jugendmitarbeiterkreis,
- Kindergottesdienstteam,
- Kinderkreise,
- Jugentreff,
- Krabbelgruppen,
- Frauenkreis,
- Handarbeitskreis,
- Gymnasikkreis für Seniorinnen,
- Bastelkreis für jüngere Damen.

Der sehr aktive und kooperative Ältestenkreis der Versöhnungsgemeinde stellt sich eine aufgeschlossene Pfarrerin / einen aufgeschlossenen Pfarrer / ein aufgeschlossenes Pfarrerehepaar vor, die/der/das gerne mit ihm und den haupt- sowie ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern zusammenarbeitet, und die/der/das durch lebendig gestaltete Gottesdienste, in denen die gute Botschaft Gottes den heutigen Menschen vielfältig nahegebracht wird, dazu beiträgt, daß die Versöhnungsgemeinde auch weiterhin eine musizierende, gesellschaftlich verantwortliche und offene Gemeinde bleibt, die neue Perspektiven für ein zeitgemäßes Gemeindeleben entwickelt.

Kontaktadressen: Evangelisches Dekanat Mannheim, Herr Dekan Günter Eitenmüller, Telefon 0621/1689215-216, für den Ältestenkreis Herr Hans-Walter Süß, Telefon 0621/897239, Bruchsaler Straße 61, 68219 Mannheim.

### **Wolfach**

(Kirchenbezirk Offenburg)

Die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Wolfach wird zu 1. September 1998 frei und kann mit einem halben Dienstverhältnis (bisher 1/1 Pfarrstelle) besetzt werden.

*Wir suchen: dynamische(n), kreative(n) und aufgeschlossene(n) Pfarrerin oder Pfarrer*

*Wir leben* im mittleren Schwarzwald in der malerischen Stadt Wolfach. Zu unserer Kirchengemeinde gehören außerdem Bad Rippoldsau, Schapbach und Oberwolfach. Wolfach hat 6.015 Einwohner, eine Grund- und Hauptschule, eine Realschule, eine Berufsschule und zwei fachspezifische Gymnasien. Im benachbarten gut erreichbaren Hausach besteht außerdem ein allgemeinbildendes Gymnasium. Als Luftkurort verfügt Wolfach über ein breites Freizeit- und Kulturangebot. Der Kurort Bad Rippoldsau ist bekannt durch sein Mineral-Thermalbad.

*Wir sind* eine Kirchengemeinde mit derzeit 1.372 Gemeindegliedern. Sie hat zwei Predigtstellen, die evangelische Stadtkirche in Wolfach und die Friedenskapelle in Bad Rippoldsau. In der Friedenskapelle werden Sonntagsgottesdienste teilweise von Gastpredigern gehalten.

Neben den üblichen Sonntagsgottesdiensten fanden bisher Meditations- und Familiengottesdienste statt. Zur Pfarrstelle gehören 4 Wochenstunden Religionsunterricht an der Grund- und Hauptschule sowie an der Realschule. In der Gemeinde bestehen einige Gruppen, die sich im Gemeindezentrum treffen und überwiegend von ehrenamtlichen Mitarbeitern betreut werden. Die Altenarbeit wird von einer ökumenischen Arbeitsgruppe getragen. Mit der katholischen Schwesterngemeinde besteht ein guter Kontakt auch in Form von gemeinsamen Veranstaltungen.

Im Wolfacher Ortsteil Kimbach besteht eine eigene Pfarrstelle, die mit einem halben Dienstverhältnis besetzt ist. Zusammenarbeiten werden Sie mit einer Pfarramtssekretärin, zwei Organisten und einem Hausmeister. Der Kirchengemeinderat nimmt den Kirchendienst wahr, gestaltet Teile des Gottesdienstes mit und übernimmt weitere ehrenamtliche Tätigkeiten.

*Unser familiengerechtes Pfarrhaus* in einer ruhigen Wohnlage stadtnah gelegen hat einen Arbeitsbereich im Erdgeschoß und abgetrennten Wohnbereich im Obergeschoß. Zum Pfarrhaus gehört außerdem ein schöner Garten. An die Stadtkirche ist ein Gemeindezentrum mit verschiedenen Räumen angeschlossen. In der idyllisch gelegenen Friedenskapelle gibt es eine Klausur für Gastprediger sowie eine Sitzungssaal.

*Wir kooperieren* mit mehreren umliegenden Gemeinden. Dienste werden auch von anderen Pfarrstelleninhabern differenziert übernommen. Ein Konzept hierfür wird derzeit mit der Gemeindeberatung erstellt. Die Sonntagsgottesdienste werden künftig 14tägig vom Ortspfarrer, die anderen Sonntage werden von Vertretern übernommen. Die Kirchengemeinderäte Wolfach und Hausach können sich neben einer Einzelbewerbung auch vorstellen, daß sich ein Theologenehepaar auf beide Teilstellen bewirbt.

Im Einvernehmen mit den beiden Kirchengemeinderäten kann der gemeinsame Wohnort gewählt werden.

*Wir hoffen*, daß Sie diese interessante Stelle anspricht und freuen uns auf Ihre Bewerbung.

*Kontaktadresse:* Herr Dekan Manfred Wahl, Offenburg, Telefon 0781/24010 und bei der stellvertretenden Vorsitzenden des Kirchengemeinderates Katharina Zehntner, Telefon 07834/838711. Eine Infomappe kann beim evangelischen Pfarramt in 77709 Wolfach, Friedrichstraße 19 angefordert werden.

### **Wyhlen**

(Kirchenbezirk Lörrach)

Die Pfarrstelle Wyhlen wird zum 1. Oktober 1998 frei und soll baldmöglichst mit vollem Deputat wieder besetzt werden. Der bisherige Pfarrer wurde nach 17 Jahren in der Gemeinde auf eine landeskirchliche Pfarrstelle berufen.

Grenzach-Wyhlen, am Hochrhein zwischen Basel und Rheinfelden gelegen, ist ein landschaftlich schöner und an kulturellen Angeboten reicher Ort. Grund-, Haupt- und weiterführende Schulen sind am Ort. Wyhlen ist durch Neubaugebiete eine wachsende Gemeinde.

Die evangelische Kirchengemeinde Wyhlen ist eine selbständige Kirchengemeinde mit ca. 2.600 Gemeindegliedern und einer Predigtstelle. Mit der katholischen Kirchengemeinde St. Georg, die etwa gleich groß ist, besteht ökumenische Zusammenarbeit.

Im diakonischen Bereich sind die Kirchen- und Pfarrgemeinden in Grenzach-Wyhlen Mitglieder der kirchlichen Sozialisation e. V.. Die Kirchengemeinde Wyhlen ist Träger eines 3gruppigen Kindergartens, der von einem engagierten Team geleitet wird. Die Einbindung der Kindergartenarbeit in das Gemeindeleben ist allen Beteiligten ein Anliegen.

Die Gruppen in der Gemeinde werden größtenteils von ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern geleitet. Es sind dies: Jungschar, Jugendgruppe, Mutter-Kind-Gruppen, Forum Gemeinde, Frauengesprächskreis, Gemeindefest am Nachmittag. Haupt-, neben- und ehrenamtliche Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter werden durch theologische Begleitung und Impulse des Pfarrers in ihrer Eigenverantwortung unterstützt.

Die Kirchengemeinde verfolgt, gemeinsam mit der Nachbargemeinde Grenzach, ein neues Konzept der Konfirmandenarbeit. Der Unterricht wird durch Projektgruppen ergänzt, die von ehrenamtlichem Engagement mitgetragen werden.

Zu den haupt- und nebenamtlichen Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern zählen eine qualifizierte Pfarramtssekretärin mit halbem Deputat, eine Kirchendienerin und eine Organistin. Die Rechnungsführung ist dem Rechnungsbüro Lössach angeschlossen. Der Kirchengemeinderat organisiert seine Arbeit in ständigen Ausschüssen, die beschlußfähige Vorlagen erarbeiten und bestimmte Aufgaben eigenständig übernehmen. Die Ältesten sehen ihre Mitverantwortung sowohl in Verwaltungsangelegenheiten, als auch in der theologischen Gemeindeleitung.

Kristallisationspunkt des Gemeindelebens ist der Gottesdienst in vielfältigen Formen und unter Mitwirkung der verschiedenen Gruppen. Zur musikalischen Gestaltung im Gottesdienst tragen die Jugendband und der Projektchor der Gemeinde, gelegentlich Gesangs- und Musikvereine und Solisten zusammen mit der Organistin bei. Parallel zum Hauptgottesdienst findet der Kindergottesdienst statt, der von ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen verantwortet wird.

Das Motto unseres Gemeindebriefs „Um und über den Kirchturm hinaus“ charakterisiert das Selbstverständnis unserer Arbeit, die die Gemeinde in ihrem gesellschaftlichen und politischen Umfeld wahrnimmt und in christlicher Verantwortung ihren Beitrag leisten will.

Zu den Gebäuden der Kirchengemeinde:

Die Kirche wurde im Jahre 1996 grundlegend saniert und mit großem Engagement von Gemeindegliedern und Kirchengemeinderat liebevoll gestaltet, so daß sie heute als helles, einladendes Gotteshaus erlebt wird. Sie hat ca. 200 Sitzplätze.

Weitere Gemeinderäume sind im Dietrich-Bonhoeffer-Haus, mit Jugendräumen und einem Saal (ca. 180 Sitzplätze). In ihm ist im Erdgeschoß auch der Kindergarten untergebracht. Auch dieses Gebäude wurde 1991/92 grundlegend saniert.

Im Pfarrhaus befindet sich im Erdgeschoß das Pfarramtsbüro, das technisch sehr gut ausgestattet ist, ein Amtszimmer und ein kleiner Gemeindefestsaal. Zum Pfarrhaus gehört ein großer Garten. Die Pfarrwohnung in der zweiten und dritten Etage umfaßt 8 Räume.

Wir freuen uns auf die Bewerbung einer Pfarrerin / eines Pfarrers oder eines Theologenehepaares, die/der/das sich auf solch eine Gemeindearbeit einlassen kann/können. Auf sie wartet ein engagierter Kirchengemeinderat, der sich gerne theologisch herausfordern läßt und bereit ist, neue Impulse im Leben der Gemeinde umzusetzen.

Der Religionsunterricht – 6 Wochenstunden – wird an den örtlichen Schulen erteilt. Der Kirchenbezirk erwartet von der Bewerberin / dem Bewerber die Bereitschaft zur Übernahme eines Bezirksauftrages.

Weitere Auskünfte erteilen gerne die stellvertretenden Vorsitzenden des Kirchengemeinderats Frau Irmgard Frank, Telefon 07624/4150 und Herr Karl-Walter Bär, Telefon 07624/8892 (beide am besten abends nach 18.00 Uhr) sowie das Evangelische Dekanat, Telefon 07621/409550-51.

*Die Bewerbungen für die erstmaligen Ausschreibungen sind – unter gleichzeitiger Anzeige an das für den Bewerber zuständige Dekanat – innerhalb von 5 Wochen, d.h. bis spätestens*

**29. Juli 1998**

*schriftlich an den Evangelischen Oberkirchenrat, Postfach 2269, 76010 Karlsruhe, zu richten.*

## **II. Gemeindepfarrstellen Nochmalige Ausschreibungen**

### **Bruchsal, Luthergemeinde-Süd** (Kirchenbezirk Karlsruhe-Land)

Die Pfarrstelle der Luthergemeinde-Süd in Bruchsal wird zum 1. September 1998 frei.

Sie kann mit einem vollen Dienstverhältnis wieder besetzt werden.

Informationen zur Pfarrstelle und Gemeinde sind in der erstmaligen Ausschreibung im GVBl. Nr. 4/1998 enthalten bzw. können von den Kontaktadressen erfragt werden.

Kontaktadressen:

Für nähere Auskünfte wenden Sie sich bitte an: Frau Gabriele Becker, Vorsitzende des Ältestenkreises, Keplerweg 17, 76646 Bruchsal, Telefon 07251/18370; Herrn Dekan Wolfgang Brjanzew, Luisenstraße 3, 76646 Bruchsal, Telefon 07251/2615; Pfarramt der Luthergemeinde-Süd, Luisenstraße 6, 76646 Bruchsal, Telefon 07251/2004.

Dort liegen Mappen bereit mit einer Darstellung der Gemeinde, ihrer Gruppen und des Kindergartens, einem Stadtplan sowie Informationen zu den Gebäuden und ein Grundriß des Pfarrhauses.

**Kirchzarten-Stegen, Heiliggeistgemeinde Kirchzarten**  
(Kirchenbezirk Freiburg)

Die Pfarrstelle der Heiliggeistgemeinde Kirchzarten mit Oberried wurde zum 1. April 1998 frei.

Sie kann mit einem vollen Dienstverhältnis wieder besetzt werden.

Informationen zur Pfarrstelle und Gemeinde sind in der erstmaligen Ausschreibung im GVBl. Nr. 4/1998 enthalten bzw. können von den Kontaktadressen erfragt werden.

Kontaktadressen:

Telefonische Auskunft – und ausführlichere schriftliche Informationen – erhalten Sie bei: Evangelisches Dekanat Freiburg, Goethestraße 2, 79100 Freiburg, Telefon 0761/7086326 und in der Kirchengemeinde bei Frau Roswitha Freykowski, Telefon 07661/1757 oder Herrn Hans Spohr, Telefon 07661/5200.

Eine Informationsmappe kann beim Pfarramt angefordert werden.

**Niedereggenen**  
(Kirchenbezirk Müllheim)

Die Pfarrstelle Niedereggenen soll zum nächstmöglichen Zeitpunkt, Sommer 1998, mit einem vollen Dienstverhältnis wieder besetzt werden.

Informationen zur Pfarrstelle und Gemeinde sind in der erstmaligen Ausschreibung im GVBl. Nr. 4/1998 enthalten bzw. können von den Kontaktadressen erfragt werden.

Auskünfte können eingeholt werden beim Vorsitzenden des Kirchengemeinderates, Herr Günter Reichert, Niedereggenen, Telefon 07635/9062 und/oder bei Herrn Schuldekan Georg Burkert, Müllheim, Telefon 07631/3117.

*Die Bewerbungen für die nochmaligen Ausschreibungen sind – unter gleichzeitiger Anzeige an das für den Bewerber zuständige Dekanat – innerhalb von 3 Wochen, d.h. bis spätestens*

**15. Juli 1998**

*schriftlich an den Evangelischen Oberkirchenrat, Postfach 2269, 76010 Karlsruhe, zu richten.*

**III. Landeskirchliche Pfarrstellen  
Nochmalige Ausschreibungen**

**Freiburg, landeskirchliche Pfarrstelle für den kirchlichen Dienst in der Arbeitswelt in Südbaden**

Die Stelle einer Industriepfarrerin bzw. eines Industriepfarrers in Freiburg ist mit einem vollen Dienstverhältnis wiederzubesetzen.

Informationen zur Pfarrstelle sind in der erstmaligen Ausschreibung im GVBl. Nr. 4/1998 enthalten bzw. können von der Kontaktadresse erfragt werden.

Kontaktadresse:

Auskünfte erteilt der Leiter des Kirchlichen Dienstes in der Arbeitswelt, Akademiedirektor Pfarrer Dr. Ullrich Lochmann, Telefon 0721/9175-360 oder 07242/808.

*Interessentinnen / Interessenten an dieser Pfarrstelle werden gebeten, dies dem Evangelischen Oberkirchenrat, Postfach 2269, 76010 Karlsruhe, bis spätestens*

**15. Juli 1998**

*mitzuteilen.*

**IV. Sonstige Stellen**

**Karlsruhe, Evangelischer Oberkirchenrat  
Personalreferat (Referat 2)**

In der Abteilung Personaleinsatz im Personalreferat ist die Stelle

**der/des Landeskirchlichen Beauftragten für Gemeindediakoninnen und Gemeindediakone der Evangelischen Landeskirche in Baden**

zum 1. März 1999 mit halbem Deputat neu zu besetzen. Für die Tätigkeit ist mehrjährige Berufserfahrung als Gemeindediakonin/-diakon in der Evangelischen Landeskirche in Baden erforderlich.

Die eigenständige und verantwortungsvolle Tätigkeit umfaßt die Bearbeitung von komplexen Personal- und Verwaltungsvorgängen, inhaltlich-konzeptionelle Arbeit sowie die Koordination von Abläufen im Personalbereich der Berufsgruppe. Dies erfordert in besonderem Maße organisatorische Fähigkeiten, hohe Kompetenz für Beratung und Begleitung, die Fähigkeit zu motivierendem Umgang mit Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, Offenheit für unterschiedliche theologische Akzentuierungen sowie kompetente Vertretung des Anstellungsträgers nach außen.

Zu den Aufgaben gehören:

- Der Personaleinsatz der im landeskirchlichen Dienst stehenden Gemeindediakoninnen und -diakone (ca. 180 Personen) einschließlich Organisation der Einstellungsverfahren, Stellenbesetzung, Versetzung, Beratung der Kirchenbezirke und Einsatzstellen, Personalgespräche;

- Fragen der Ausbildung, insbesondere Fragen der Anerkennung kirchlicher Ausbildungen; Organisation des Berufspraktikums;
- Beratung anderer kirchlicher Anstellungsträger, insbesondere bei Projekten und spendenfinanzierten Anstellungen;
- Fragen des Berufsbildes, insbesondere Entwicklung und Gestaltung des Berufsbildes in Zusammenarbeit mit dem Landeskonzent;

Die Stelle ist der Abteilung Personaleinsatz im Personalreferat zugeordnet. Vorbehaltlich einer Stellenbewertung kommt originäre Vergütung nach Vergütungsgruppe III BAT in Betracht.

Nähere Informationen gibt gerne Herr Oberkirchenrat Oloff, Telefon 0721/9175-200.

*Interessensmeldungen sind innerhalb von 5 Wochen, d. h. bis spätestens*

**29. Juli 1998**

*schriftlich an den Evangelischen Oberkirchenrat, Postfach 2269, 76010 Karlsruhe zu richten.*

## Dienstnachrichten

### EntschlieBungen des Landesbischofs

#### Berufen auf Gemeindepfarrstellen:

Pfarrer Martin Auffarth in Karlsruhe zum Pfarrer in Karlsruhe-Wolfartsweier mit Wirkung vom 16. Juni 1998,

Pfarrerinnen Heike Dinse in Hausach zur Pfarrerinnen der Christusgemeinde-Ost in Radolfzell mit Wirkung vom 16. Juli 1998,

Pfarrvikar Christian Mono in Schwetzingen (Luthergemeinde) zum Pfarrer der Auferstehungsgemeinde in Mannheim mit Wirkung vom 16. Juni 1998.

#### Berufen auf landeskirchliche Pfarrstellen:

Pfarrer Urs Keller in Furtwangen zum Pfarrer am Evangelischen Diakoniekrankenhaus in Freiburg, verbunden mit dem Amt des Vorstehers am Freiburger Diakonissenhaus mit Wirkung vom 1. August 1998.

### EntschlieBung des Landeskirchenrats in synodaler Besetzung

#### Es treten in den Ruhestand:

Herr Kirchenoberamtsrat Ralf-Rainer Seeberg beim Rechnungsprüfungsamt der Evangelischen Landeskirche in Baden auf 1. Juli 1998.

### EntschlieBungen des Oberkirchenrats

#### Es treten in den Ruhestand:

Pfarrer Werner König in Lichtenau auf 1. September 1998,

Pfarrer Eckhard Lade, bisher beurlaubt, auf 1. August 1998,

Pfarrer Hansjörg Lindner in Neuenburg auf 1. August 1998,

Pfarrer Hubertus Obenauer in Bad Säckingen auf 1. September 1998,

Pfarrer Günter Richter in Freiburg (Evangelisches Diakoniekrankenhaus und Vorsteher des Diakonissenhauses) auf 1. August 1998,

Pfarrer Horst Schumann (Religionslehrer im Kirchenbezirk Alb-Pfinz) auf 1. August 1998,

Pfarrer Klaus Wiemer (Religionslehrer im Kirchenbezirk Villingen) auf 1. September 1998.

---

#### Gestorben:

Pfarrer i.R. Erich Konstandin, zuletzt in Ittersbach, am 8. Mai 1998.